

PAUL TOBIAS SCHRADER

Wissen im Recht

Jus Privatum

213

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM
Beiträge zum Privatrecht

Band 213



Paul Tobias Schrader

Wissen im Recht

Definition des Gegenstandes der Kenntnis
und Bestimmung des Kenntnisstandes als rechtlich
relevantes Wissen

Mohr Siebeck

Paul Tobias Schrader, geboren 1977; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Jena (Erstes juristisches Staatsexamen, LL.M. oec.); Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Gerd Bucerius-Lehrstuhl für Bürgerliches Recht mit deutschem und internationalem Gewerblichen Rechtsschutz, Jena; 2006 Promotion; Zweites juristisches Staatsexamen; seit 2009 Juniorprofessor für Bürgerliches Recht, Gewerblichen Rechtsschutz und Zivilprozessrecht an der Universität Augsburg; 2016 Habilitation.

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT.

e-ISBN PDF 978-3-16-154642-6

ISBN 978-3-16-154641-9

ISSN 0940-9610 (Jus Privatum)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt und auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Im Wintersemester 2015/2016 wurde die vorliegende Arbeit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg als Habilitationsschrift angenommen.

Besonderer Dank gilt dem Betreuer der Arbeit, Herrn Prof. Dr. Michael Kort, sowie den weiteren Mitgliedern des Fachmentorats, Frau Prof. Dr. Martina Benecke und Herrn Prof. Dr. Christoph Becker. Sie begleiteten die Entstehung, unterstützten mit zahlreichen Anregungen und begutachteten die Arbeit abschließend. Darüber hinaus möchte ich allen Angehörigen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg danken. Die Arbeit entstand, während ich dort als Juniorprofessor tätig war. Die Entstehung der Arbeit wurde einerseits durch eine Vielzahl von Anregungen gefördert, andererseits auch durch vielfältigen Austausch unterschiedlichster Art unterstützt, vor allem aber durch meine sehr herzliche Aufnahme in die Juristische Fakultät erst ermöglicht.

Meinem ursprünglichen akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Volker M. Jänich, gebührt mein herzlicher Dank. Er riet mir zur Juniorprofessur sowie zur parallelen Habilitation. Trotz der entstandenen räumlichen Distanz nahmen weder die Unterstützung noch der geistige Austausch ab.

Ich danke der VG WORT für die Ermöglichung der Drucklegung des vorliegenden Werkes durch die Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses sowie dem Verlag Mohr Siebeck für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe Jus Privatum.

Augsburg, im August 2016

Paul T. Schrader

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	XI
§ 1 „Der Wissensbegriff“ als Ausgangspunkt der Untersuchung	1
I. Untersuchungsgegenstand „Wissen“	1
II. Wirtschaftswissenschaftliche Aufgliederungen des Wissensbegriffs als terminologische Orientierungsmöglichkeit für die rechtswissenschaftliche Begriffsbildung	4
III. Terminologische Differenzierung zwischen Kenntnis und Wissen, Teilwissen und Information sowie Kennenmüssen und Kennenkönnen	12
§ 2 Gang und Ziel der Untersuchung	15
§ 3 Wissen als Schutzgegenstand und Grundlage einer möglichen künftigen Rechtsmacht	21
I. Notwendige Begrenzung möglicher Schutzrechte durch inhaltliche Anforderungen wegen der Gefahr der Fortschrittshemmung	23
II. Neuheit der Erfindung und „Erfindungsqualität“ als Schutzvoraussetzungen des Patentrechts	25
III. Prüfungsmethode bei den Patentierungsvoraussetzungen „Neuheit“ und „erfinderische Tätigkeit“ nach derzeitiger Rechtslage	51
IV. Ergebnis	92
§ 4 „Wissen“ als Tatfrage oder Rechtsfrage	95
I. Abgrenzung von Tatfrage und Rechtsfrage	96
II. „Wissen“ als Tatfrage oder als Rechtsfrage	99
III. Ergebnis	114

§ 5	<i>Wissen als Ausgangspunkt zeitlicher Begrenzung von Rechten</i>	115
I.	Verjährung	115
II.	Ausschlussfristen	166
III.	Verwirkung	177
IV.	Ersitzung	183
V.	Ergebnis	186
§ 6	<i>Begründung von Vertrauen auf der Grundlage eines Kenntnisstandes</i>	191
I.	Kondiktionsausschluss bei Leistung in Kenntnis der Nichtschuld	192
II.	Anfechtungsausschluss durch Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts	195
III.	Kenntnis von Mietmängeln und vorbehaltlose Zahlung	197
IV.	Geltendmachung eines Teilbetrages als Vorauszahlung	204
V.	Ergebnis	208
§ 7	<i>Zerstörung von Vertrauen auf der Grundlage eines Kenntnisstandes (Bösgläubigkeit)</i>	213
I.	Ausschluss der (Fort-)Bestandsfiktion einer Vertretungsmacht bei Bösgläubigkeit, § 173 BGB	214
II.	Wissen verhindert Gutgläubigkeit	224
III.	Verschärfte Haftung bei Wissen um Rückgabeverpflichtung	253
IV.	Zahlung des Schuldners an den früheren Gläubiger	268
V.	Kenntnis als Voraussetzung der Insolvenzanfechtung	280
§ 8	<i>Kenntnisstand des Erklärenden und des Erklärungsempfängers als Grundlage der Willensbildung und damit der Vertragsrechtslehre</i>	301
I.	Bedeutung des Kenntnisstandes für den rechtsgeschäftlichen Willen	301
II.	Innerer Wille und dessen Äußerung als Bestandteile der Willenserklärung	303
III.	Interessenwiderstreit zwischen der Geltung des Willens und dem Vertrauens- bzw. Verkehrsschutz	305
IV.	Relevanz des Kenntnisstandes des Erklärenden und des Erklärungsempfängers für den Inhalt und die Bindungswirkung von Willenserklärungen	308

§ 9 Zusammenführung der Untersuchungsergebnisse	387
I. Relativität des Begriffs „Kenntnis“	387
II. Problemfälle bei ungeklärtem Vorliegen der Kenntnis	391
III. Vermeidung der Rechtsanwendungsprobleme im Wege einer gestuften Prüfung der Kenntnis	409
§ 10 Zusammenfassung	435
I. Trennung von Definition und Bestimmung eines Kenntnisstandes	435
II. Vergleich von beanspruchter Erfindung mit den vorbekannten Kenntnissen im Rahmen der Prüfung patentrechtlicher Voraussetzungen	437
III. Tatfrage und Rechtsfrage – Die Dichotomie von Wissen	439
IV. Kontextuierung von Informationen als Voraussetzung von Wissen	440
V. Entstehung schutzwürdigen Vertrauens durch einen Kenntnisstand	443
VI. Rechtsverlust durch einen Kenntnisstand	444
VII. Kenntnisstand als Grundlage und Voraussetzung vertraglicher Bindungen	450
VIII. Übertragbarkeit der patentrechtlichen Methode des Vergleichs von einem Kenntnisstand mit einem anderen Kenntnisstand auf zivilrechtlich relevante Sachverhalte	454
Literaturverzeichnis	461
Stichwortverzeichnis	485

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
§ 1 „Der Wissensbegriff“ als Ausgangspunkt der Untersuchung 1	
I. Untersuchungsgegenstand „Wissen“	1
II. Wirtschaftswissenschaftliche Aufgliederungen des Wissens- begriffs als terminologische Orientierungsmöglichkeit für die rechtswissenschaftliche Begriffsbildung	4
1. Bedeutung des Wissens in der Wirtschaftswissenschaft	4
2. Definitionsansätze für Wissen	5
a. Unterscheidung zwischen Zeichen, Daten, Information und Wissen	6
(1) Zeichen, Symbole, Daten	6
(2) Information	6
(3) Wissen	7
b. Kategorisierung von Wissen; Wissensarten	9
(1) „Knowing how“ und „Knowing that“ bzw. implizites und explizites Wissen	9
(2) Lokalisierung – internes und externes Wissen	11
(3) Metawissen – Wissen über Wissen	11
III. Terminologische Differenzierung zwischen Kenntnis und Wissen, Teilwissen und Information sowie Kennenmüssen und Kennenkönnen	12
§ 2 Gang und Ziel der Untersuchung 15	
§ 3 Wissen als Schutzgegenstand und Grundlage einer möglichen künftigen Rechtsmacht 21	
I. Notwendige Begrenzung möglicher Schutzrechte durch inhalt- liche Anforderungen wegen der Gefahr der Fortschrittshemmung	23

II.	Neuheit der Erfindung und „Erfindungsqualität“ als Schutzvoraussetzungen des Patentrechts	25
1.	Qualitative Anforderungen an patentschutzfähige Erfindungen de lege lata	25
2.	Auswirkungen des Fehlens materiell-rechtlicher Voraussetzungen des Erfindungsschutzes	26
a.	Ursprüngliche Beeinflussung der Schutzvoraussetzungen durch die Zielsetzung des Privilegienwesens	26
b.	Verwässerung der inhaltlichen Anforderungen an die Erteilung der Privilegien durch fiskalische Belange	28
c.	Festschreibung der Voraussetzungen des Erfindungsschutzes als wesentliche Säule des modernen Patentrechts	28
d.	Ausdehnung des Prüfungsumfangs der Schutzvoraussetzungen als Kennzeichen des modernen Erfindungsschutzes	29
3.	Neuheit und Qualität der geistigen Leistung als Voraussetzungen des Patentschutzes von Erfindungen	30
4.	Nützlichkeit und Fortschritt als ungeschriebene Voraussetzungen patentfähiger Erfindungen	33
5.	„Erfindungshöhe“ als erfindungsbezogene qualitative Voraussetzung der patentfähigen Erfindung	36
6.	„Beruhen auf erfinderischer Tätigkeit“ als gesetzliche Voraussetzung des patentrechtlichen Erfindungsschutzes seit 1978	40
7.	Zusammenhang zwischen Erfindungsqualität und Rechtsmacht aus dem Schutzrecht	42
a.	Keine Abhängigkeit zwischen der Rechtsmacht aus dem Schutzrecht und der Erfindungsqualität im Patentrecht	42
b.	Zusammenhang zwischen der „eingeschränkten Rechtsmacht“ des Gebrauchsmusters und der Qualität der Erfindung?	44
(1)	Ursprüngliche Unterschiede zwischen Patent und Gebrauchsmuster	44
(2)	Identische qualitative Voraussetzungen an die patent- und gebrauchsmusterfähige Erfindung nach dem BGH	47
8.	Zwischenergebnis	49
III.	Prüfungsmethode bei den Patentierungsvoraussetzungen „Neuheit“ und „erfinderische Tätigkeit“ nach derzeitiger Rechtslage	51
1.	Bestimmung der Vergleichsobjekte	51
a.	Gliederung der Merkmale	52
b.	Definition und Recherche des Prüfstoffs	52
(1)	Obligatorische Recherche des Prüfstoffs im Patentrecht	52
(2)	Besonderheiten im Gebrauchsmusterrecht	55

c. Zwischenergebnis	56
2. Zweistufiger Vergleich	57
a. „Neuheit“ als fehlender Nachweis aller Merkmale im Stand der Technik	58
(1) „Fotographischer, buchstabengetreuer“ Neuheitsbegriff?	59
(2) Unschärfebereich des Informationsgehalts einer Quelle durch das „fachmännische Verständnis“	60
aa. Wissen des Fachmanns	63
bb. Können des Fachmanns	64
cc. Abwandlungen als mitoffenbarte Lösungsvarianten?	66
(3) Möglichkeit der Kenntnisnahme des Offenbarungs- mittels durch den Fachmann	70
(4) Auffindbarkeit des Erfindungsgegenstandes außerhalb des druckschriftlichen Nachweises	72
b. „Erfinderische Tätigkeit“ als Nichtnaheliegen der Erfindung	74
(1) Funktion und Inhalt des Merkmals „Beruhen auf erfinderischer Tätigkeit“	74
(2) Bestimmung der erfinderischen Tätigkeit mit Hilfe der fiktiven Person des Durchschnittsfachmanns	76
aa. Eigenschaften (Wissen und Können) des Durchschnittsfachmanns	78
(i) Relevanz der Aufgabe für die Bestimmung des technischen Gebiets des Fachmanns	79
(ii) Lösungsansätze aus mehreren Fachgebieten . .	80
(iii) Zwischenergebnis	82
bb. Verfahren bei der Bestimmung der erfinderischen Tätigkeit	82
(i) Prüfungsschrittfolge nach dem „Aufgabe- Lösung“-Ansatz des EPA	83
(ii) Kritik an dem „Aufgabe-Lösung“-Ansatz . . .	87
(iii) Zwischenergebnis	90
c. Zwischenergebnis	90
IV. Ergebnis	92
1. Patentrechtlich relevantes Wissen	92
2. Verfahren bei der Bestimmung des patentrechtlich relevanten Wissens	92
 § 4 „Wissen“ als Tatfrage oder Rechtsfrage	 95
I. Abgrenzung von Tatfrage und Rechtsfrage	96
1. Abgrenzung nach dem teleologischen Ansatz	97
2. Abgrenzung nach dem begrifflichen Ansatz	98
II. „Wissen“ als Tatfrage oder als Rechtsfrage	99

1. Doppelnatur des Tatbestandsmerkmals „Wissen“ als Tatfrage und Rechtsfrage	99
a. Einordnung der Normvoraussetzung „Wissen“ in die Kategorien Tatfrage und Rechtsfrage	99
b. Zivilrechtliche Beispiele für Einordnungsschwierigkeiten . .	101
2. Notwendigkeit einer differenzierten, abgestuften Einordnung des Merkmals „Wissen“ in die Kategorien Rechts- und Tatfrage	103
a. Bestimmung der qualitativen Voraussetzungen des Patentschutzes als Rechts- oder Tatsachenfragen	104
(1) Eingeschränkte Relevanz der Unterteilung in Tat- und Rechtsfrage im Patentrecht	104
(2) „Beruhen auf erfinderischer Tätigkeit“ als Rechtsfrage .	106
(3) „Neuheit“ als Tatfrage?	109
b. Hilferwägungen und „Beweisanzeichen“ für das Vorliegen erfinderischer Tätigkeit	110
III. Ergebnis	114
§ 5 Wissen als Ausgangspunkt zeitlicher Begrenzung von Rechten	115
I. Verjährung	115
1. Funktion und Bedeutung des Merkmals „Wissen“ für die Verjährung	115
a. Regelungsanliegen und Ziele der Verjährung	115
b. Differenzierungen bei dem Beginn von Verjährungsfristen in Abhängigkeit vom Kenntnisstand	118
(1) Grundsätzliche Abhängigkeit des Verjährungsfristbeginns vom Kenntnisstand des Gläubigers	118
aa. Regelungsgrund für die ausschließlich kenntnisabhängig beginnende Verjährungsfrist in § 852 I BGB i. d. F. bis 2001	118
bb. Lösung der Probleme der kurzen, kenntnisunabhängig beginnenden Verjährungsfristen durch Beachtung der Kenntnis	119
cc. Reform der Verjährungsvorschriften: Forderung nach der Relevanz der Kenntnis für den Beginn der Verjährungsfrist	122
dd. Reformergebnis: Relevanz der Kenntnis für den Beginn der Verjährungsfrist	125
(2) Ausnahmen von der grundsätzlichen Abhängigkeit des Verjährungsfristbeginns vom Kenntnisstand des Gläubigers	126

aa.	Parallel laufende objektive Maximalfristen	127
bb.	Abweichungen von der Regelverjährung wegen des gesteigerten Interesses an Rechtsklarheit in Abhängigkeit von Anspruchscharakter und betroffenem Rechtsgut	129
(i)	Bedürfnis nach rascher Klarheit über Mängelgewährleistungsansprüche	130
(ii)	Bedürfnis nach rascher Klarheit über Ersatzansprüche in Bezug auf den Zustand zurückgegebener Gegenstände	133
(iii)	Gesteigertes Interesse an Rechtssicherheit bei besonders wertvollen Rechtsgütern	137
cc.	Sekundärverjährung als Korrektiv zum kenntnis- unabhängigen Verjährungsfristbeginn in § 51b BRAO i. d. F. bis 2004 und § 68 StBerG i. d. F. bis 2004	138
(3)	Gleichstellung von positiver Kenntnis und grob fahrlässiger Unkenntnis	142
2.	Abstrakte Definition und konkrete Bestimmung des für den Lauf der Verjährungsfrist relevanten Kenntnisstandes	146
a.	Abstrakte Definition des Wissens als Tatbestandsvoraus- setzung – Festlegung des Gegenstandes der Kenntnis	147
b.	Bestimmung des Vorliegens positiver Kenntnis im konkreten Einzelfall	151
(1)	Summe der Einzelinformationen als tatbestandlich geforderte Kenntnis?	151
(2)	Die „anspruchsbegründenden Umstände“ als bloße Einzelinformationen ohne Rechtskenntnis vom „bestehenden Anspruch“?	152
(3)	„Zumutbarkeit der Klageerhebung“ als wertendes Kriterium bei der Bestimmung des Tatbestandsmerkmals „Kenntnis“	153
(4)	Beginn der Verjährungsfrist beim „Sich-der-Kenntnis-Verschließen“	154
c.	Vorschlag einer zweigliedrigen Methode zur Bestimmung des Vorliegens positiver Kenntnis	155
(1)	Definition der „anspruchsbegründenden Umstände“ und „der Person des Schuldners“	156
(2)	Kontextuierung der Tatsachen als rechtliche Bewertung bekannter Einzelinformationen	157
(3)	Freiheit einer informierten Entscheidung des Gläubigers	158
(4)	Bestimmung des Vorliegens der Kenntnis von den relevanten und kontextuierten Tatsachen	160

	aa. Zumutbarkeit „als Maß“ der notwendigerweise vorliegenden Einzelinformationen	160
	bb. Der gedachte Dritte als konkretisierendes Merkmal der „Zumutbarkeit der Klageerhebung“	161
	cc. Ermittlung des Bezugspunktes der Kenntnis als „Zielvorgabe“	162
	dd. Ermittlung des tatsächlichen Kenntnisstandes als Vergleichsgröße	163
	ee. Vergleich zwischen tatsächlichem Kenntnisstand und der Zielvorgabe als Bestimmung der tatbestandlich geforderten Kenntnis	164
	3. Ergebnis	165
II.	Ausschlussfristen	166
	1. Wirkung von Ausschlussfristen	166
	2. Kenntnis von der reisevertraglichen Ausschlussfrist	167
	3. Kenntnis als Voraussetzung einer Entscheidungsmöglichkeit, § 626 II BGB	169
	4. Arbeitsvertragliche Ausschlussfristen bei unbekanntem Ansprüchen	173
	5. Anwendung der zweigliedrigen Methode der Bestimmung der relevanten Kenntnis auf Ausschlussfristen	175
III.	Verwirkung	177
	1. Allgemeiner zivilrechtlicher Verwirkungstatbestand	177
	2. Verwirkungstatbestand des § 21 MarkenG und allgemeine kennzeichenrechtliche Verwirkungslehre	179
	a. Spezieller Verwirkungstatbestand des § 21 MarkenG	179
	b. Allgemeine kennzeichenrechtliche Verwirkungslehre	181
	3. Zwischenergebnis: Kenntnis als Grundlage von Vertrauensbildung im Rahmen der Verwirkung	182
IV.	Ersitzung	183
V.	Ergebnis	186
	1. Funktion, Bedeutungsgehalt und Bezugspunkt der Kenntnis	186
	2. Erhöhung der Einzelfallgerechtigkeit durch Verobjektivierung der Bestimmung des Vorliegens der Kenntnis	188
	§ 6 Begründung von Vertrauen auf der Grundlage eines Kenntnisstandes	191
I.	Kondiktionsausschluss bei Leistung in Kenntnis der Nichtschuld	192
II.	Anfechtungsausschluss durch Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts	195

III.	Kenntnis von Mietmängeln und vorbehaltlose Zahlung	197
	1. Vor Vertragsschluss bestehende Mängel	198
	2. Nach Vertragsschluss auftretende Mängel	199
	3. Analogie zu § 539 BGB i. d. F. bis August 2001 bei Kenntnis des Mangels und vorbehaltloser Mietzahlung	200
IV.	Geltendmachung eines Teilbetrages als Vorauszahlung	204
V.	Ergebnis	208
	1. Zusammenfassung	208
	2. Fazit	210

§7 Zerstörung von Vertrauen auf der Grundlage
eines Kenntnisstandes (Bösgläubigkeit) 213

I.	Ausschluss der (Fort-)Bestandsfiktion einer Vertretungsmacht bei Bösgläubigkeit, § 173 BGB	214
	1. Kenntnisstand des Vertreters	214
	2. Kenntnisstand des Dritten	216
	a. Kenntnisstand entscheidet über Fortbestand von Rechtsmacht	216
	b. Unkenntnis als Basis für Vertrauensbildung	217
	c. Bezugspunkt des Kenntnisstands: Nichtbestehen der Vollmacht	218
	d. Ergebnis	222
II.	Wissen verhindert Gutgläubigkeit	224
	1. Interdependenz zwischen objektivem Rechtsschein und Wissen als Vertrauensausschlussstatbestand	224
	2. Beeinflussung der notwendigen Intensität der schädlichen Kenntnis durch die Stärke des Rechtsscheins	228
	a. Erforderlichkeit positiver Kenntnis	229
	(1) Grund für die erhöhten Anforderungen an die den Rechtsschein zerstörenden subjektiven Voraussetzungen	229
	(2) Bezugspunkt der Kenntnis	231
	(3) Inhaltliche Anforderungen an das Vorliegen positiver Kenntnis	234
	aa. Materiell-rechtliche Voraussetzungen der Kenntnis von der Unrichtigkeit	234
	bb. Vorliegen positiver Kenntnis als Wertungskriterium	236
	(i) Einzelfälle	237
	(ii) Folgerungen aus den Einzelfällen	239
	(iii) Möglichkeit individualisierter Verobjektivierung der Feststellung der erforderlichen Kenntnis?	241

cc.	Treuwidriges Verhalten und Schaffung des eigenen Kenntnisstandes	243
b.	Gleichstellung von positiver Kenntnis und grob fahrlässiger Unkenntnis	245
(1)	Verhältnis von fahrlässiger Unkenntnis und positiver Kenntnis	246
(2)	Ergebnisbezogene Konkretisierung der Sorgfaltsanforderungen	246
(3)	Wechselwirkung zwischen objektiven und subjektiven Voraussetzungen als flexible Lösung des Interessenaus- gleichs zwischen Erwerber und früherem Eigentümer	247
(4)	Unabhängigkeit des gutgläubigen Erwerbs vom (hypothetischen) Kenntnisstand des Erwerbers	250
(5)	Anfängliche Perpetuierung bestehender Nachforschungs- obliegenheiten zur Verhinderung überzogener Anforderungen	251
3.	Ergebnis	252
III.	Verschärfte Haftung bei Wissen um Rückgabeverpflichtung	253
1.	Grund für Verschärfung oder Erleichterung der Haftung	253
2.	Kenntnis als subjektives Tatbestandsmerkmal oder „objektive Kenntnis“ als Haftungsgrund – Der normative Maßstab des redlich Denkenden	256
a.	Normativer Ausgangspunkt: Kenntnis ist kein Kennenmüssen	256
b.	Tatsachen- und / oder Rechtskenntnis	257
(1)	Äquipollenz der tatbestandlich geforderten Kenntnis mit der Kenntnis eines redlich Denkenden in gleicher Situation	258
(2)	Objektiv-normative Sichtweise ohne Berücksichtigung subjektiver Vorstellungen	261
(3)	Generelle Überflüssigkeit des subjektiven Tatbestands- merkmals bei seiner objektiven Bestimmung?	263
c.	Trennung der tatbestandlichen Anforderungen an den „objektiven Dritten“ von ergebnisorientierten Wertungskriterien	264
(1)	Verdrängung subjektiver Unwägbarkeiten durch rechtsfolgende Gleichbehandlung	264
(2)	Verobjektivierung der tatbestandlichen Anforderungen	264
aa.	Definition der Kenntnisse und Fähigkeiten des gedachten Dritten	264
bb.	Fähigkeit zu rechtlichen Folgerungen aus bekannten Tatsachen	266

	(3) Ausblendung von ergebnisbezogenen Wertungen bei der Bestimmung tatbestandsrelevanter Kenntnis	266
	3. Ergebnis	266
IV.	Zahlung des Schuldners an den früheren Gläubiger	268
	1. Kenntnis des Schuldners von der Zession als Wirksamkeitsvoraussetzung für den Rechtsübergang im gemeinen Recht	268
	2. Schuldnerseitige Kenntnis der Zession nach dem BGB	270
	a. Notwendigkeit von Schuldnerschutzvorschriften als Folge kenntnisunabhängiger Zession	270
	b. Schuldnerseitige positive Kenntnis als Schutzausschlussgrund	271
	(1) Kenntnis von der Abtretung als Tatsachen- oder Rechtskenntnis	271
	(2) „Wirkliche Kenntnis“ als Gegenteil eines bestehenden Zweifels?	273
	(3) Kenntnisnahmemöglichkeit als Kenntnis	276
	c. „Kenntnis von der Abtretung“ als Tatbestandsmerkmal und Wertungskriterium für den Schuldnerschutz	277
	3. Ergebnis	279
V.	Kenntnis als Voraussetzung der Insolvenzanfechtung	280
	1. Funktion des Merkmals der Kenntnis im Rahmen der Insolvenzanfechtung	280
	2. Abstufungen der Kenntnisintensität und Ausdehnung des Gegenstandes der Kenntnis – materiell-rechtliche Entsubjektivierung der Anfechtungstatbestände	284
	a. Geplante (aber nicht umgesetzte) Gleichstellung von positiver Kenntnis und grob fahrlässiger Unkenntnis von der Krise	284
	b. Alternative zur Einbeziehung der grob fahrlässigen Unkenntnis: Ausdehnung des Gegenstandes der Kenntnis	286
	(1) Ausdehnung der kenntnisrelevanten Tatsachen anstatt Gleichstellung von Kenntnis und grob fahrlässiger Unkenntnis	286
	(2) Historisches Verständnis der Gleichstellung von Zahlungsunfähigkeit und Zahlungseinstellung	288
	(3) Konzept der Neuregelung in § 130 II InsO	289
	c. Begrenzung der kenntnisrelevanten „Umstände“: Möglichkeit, „zwingende Schlüsse“ aus den bekannten Tatsachen zu ziehen	289
	(1) Die „Umstände“ als Bezugstatsachen für die Schlüsse auf die tatbestandsrelevanten Tatsachen	290

(2) Art und Weise der Schlüsse von den Bezugstatsachen auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag: „zwingend“	290
3. Beweislast und Vermutungswirkungen – Prozessuale Entsubjektivierung der Anfechtungstatbestände	293
4. Ergebnis	297

§ 8 Kenntnisstand des Erklärenden und des Erklärungsempfängers als Grundlage der Willensbildung und damit der Vertragsrechtslehre	301
I. Bedeutung des Kenntnisstandes für den rechtsgeschäftlichen Willen	301
II. Innerer Wille und dessen Äußerung als Bestandteile der Willenserklärung	303
III. Interessenwiderstreit zwischen der Geltung des Willens und dem Vertrauens- bzw. Verkehrsschutz	305
IV. Relevanz des Kenntnisstandes des Erklärenden und des Erklärungsempfängers für den Inhalt und die Bindungswirkung von Willenserklärungen	308
1. Gesetzliche Regelungen der Auswirkungen des Kenntnis- standes des Erklärungsempfängers bei bewusstem Abweichen des Erklärten vom Gewollten	309
a. Auswirkung des Vorliegens und des Umfangs des empfängerseitigen Kenntnisstandes auf die Wirksamkeit der Willenserklärung	309
b. Wirtschaftliche Kompensation enttäuschten Vertrauens bei fehlender Relevanz des Kenntnisstandes des Empfängers für die Wirksamkeit der Willenserklärung	312
2. Sonderfall: Fehlendes Erklärungsbewusstsein als (bloß) fehlender Wille?	313
a. Streitstand über die Wirksamkeit der Willenserklärung bei Fehlen des Erklärungsbewusstseins	313
b. Weder bewusste noch unbewusste Abweichung von Wille und Erklärung	315
c. Anfechtungsmöglichkeit bei Fehlen des Erklärungsbewusstseins?	316
(1) Einseitige Anfechtungsmöglichkeit bei „fahrlässig“ abgegebener Willenserklärung	316
(2) Beiderseitiges Lösungsrecht nach Herstellung der Kongruenz des einen Kenntnisstandes mit dem anderen Kenntnisstand	318

aa.	Inkonsequenz der uneingeschränkten Bindung des Vertragspartners	319
bb.	Keine Äquipollenz des beiderseitigen Lösungsrechts mit der Erforderlichkeit des Neuabschlusses	320
cc.	Anfechtungsrecht wegen Inhaltsirrtums des Vertragspartners	321
3.	Folgen unbewussten Abweichens des Erklärten vom Gewollten (Irrtum)	322
a.	Unterscheidung zwischen erklärungsbezogenen und willensbildungsbezogenen Mängeln der Willenserklärung	322
(1)	Grundsatz der Anfechtbarkeit der Willenserklärung bei erklärungsbezogenen Mängeln	323
(2)	Grundsatz der Nichtanfechtbarkeit bei willensbildungsbezogenen Mängeln der Willenserklärung	324
(3)	Eigenschaftsirrtum als Ausnahme von der grundsätzlichen Unanfechtbarkeit bei willensbildungsbezogenen Mängeln	325
aa.	Eigenschaftsirrtum als Fremdkörper in der Systematik der Regeln für die Anfechtung wegen eines Irrtums	326
bb.	Notwendigkeit der Einschränkung von Anfechtbarkeitsmöglichkeiten wegen eines Eigenschaftsirrtums	329
(i)	Allgemeine umfeldbezogene Definition: „Verkehrswesentlichkeit“ als objektivierendes Merkmal der Vorstellung von der Eigenschaft	331
(ii)	Vertragsbezogene Einschränkung: „Vertragswesentlichkeit“ der Eigenschaft als individualisierendes Einschränkungsmerkmal	333
(iii)	Risikosphärenbezogene Einschränkung: Eigenschaftsirrtum im System der Risikozuweisung für Fehlvorstellungen	334
(iv)	Kenntnisstandbezogene Einschränkung: „Erkennenwürden“ der Vorstellung von der Eigenschaft als wesentliche Eigenschaft i. S. d. § 119 II BGB	338
b.	Relevanz des Kenntnisstandes des Erklärungsempfängers für den Inhalt der Erklärung und die Folgen von Willensmängeln des Erklärenden	341
(1)	Auswirkung des Kenntnisstandes des Erklärungsempfängers auf den Inhalt und die Bedeutung der Erklärung	341
aa.	Relevanz des vom Erklärenden Gewollten für den Inhalt der Erklärung	342

bb.	Relevanz des vom Empfänger Verstandenen für den Inhalt der Erklärung	343
cc.	Relevanz der beiderseitig erkennbaren Umstände für den Inhalt der Erklärung	345
dd.	Bedeutung des übereinstimmenden Kenntnisstandes für den Inhalt der Willenserklärung trotz abweichender Bedeutung des objektiven Gehalts der Erklärung (falsa demonstratio)	347
ee.	Ermittlung des übereinstimmenden Kenntnisstandes	349
(2)	Beeinflussung der Rechtsfolgen von Fehlvorstellungen des Erklärenden durch den Kenntnisstand des Empfängers	350
aa.	Ausschluss des Schadensersatzanspruchs bei Kenntnis bzw. Kennenmüssen des Empfängers	352
bb.	Beidseitiger Motivirrtum als Störung der Geschäftsgrundlage	353
cc.	Aufklärungspflicht über den erkannten (Kalkulations-)Irrtum oder Einwand unzulässiger Rechtsausübung	356
(3)	Beeinflusste Vorstellung des Erklärenden als arglistige Täuschung	362
aa.	Fehlvorstellung als Motiv für die Willensbildung des Erklärenden	363
bb.	Kenntnis des Erklärungsempfängers als Arglist bei der Hervorrufung der Fehlvorstellung des Erklärenden	366
cc.	Kenntnisstand des Erklärungsempfängers als (einzig) konstitutives Element des Anfechtungsrechts gemäß § 123 I BGB?	367
(i)	Begrenzung des Anfechtungsrechts auf Vorspiegeln unrichtiger Tatsachen	367
(ii)	Begrenzung des Anfechtungsrechts auf vom Geschäftspartner bewusst hervorgerufene Fehlvorstellungen	368
(iii)	Sonderfall der Täuschung durch einen Dritten: Kenntnis vom Tätigwerden des Dritten oder von der Täuschung als zusätzliche Anfechtungsvoraussetzung	369
(iv)	Begrenzung des Anfechtungsrechts auf vom Geschäftspartner erkannte und bewusst ausgenutzte Fehlvorstellungen	374

dd.	Ermittlung des Kenntnisstandes des Erklärungsempfängers	379
c.	Kenntnis vom Anfechtungsgrund als tatsächliche Voraussetzung und rechtliche Einschränkung des Anfechtungsrechtes	381
(1)	Kenntnis des Anfechtenden vom Anfechtungsgrund . . .	381
(2)	Erforderlichkeit der Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Anfechtungsgrund	382
(3)	Bestimmung der Kenntnis vom Anfechtungsgrund . . .	383
§ 9	Zusammenführung der Untersuchungsergebnisse	387
I.	Relativität des Begriffs „Kenntnis“	387
II.	Problemfälle bei ungeklärtem Vorliegen der Kenntnis	391
1.	Unterscheidung zwischen deskriptivem Tatbestandsmerkmal und normativem Wertungskriterium	392
a.	Deskriptive Begriffe als Lebenswirklichkeit	393
b.	Normative Rechtsbegriffe als Ergebnis der Wertung des Rechtsanwenders	393
c.	Unterschied zwischen Lebenswirklichkeit und Wertbegriff .	393
d.	Zuordnungsschwierigkeiten bei einzelnen Rechtsbegriffen .	394
e.	Merkmal „Kenntnis“ sowohl als deskriptiver als auch als normativer Begriff	394
2.	Grenzen der normativen Bestimmung des Merkmals der Kenntnis	396
3.	Einteilung kenntnisbezogener Normen nach enthaltenen deskriptiven bzw. normativen Merkmalen	398
a.	Grundsatz: Kenntnis als deskriptives Merkmal	398
b.	Ausnahme: Normative Bestimmung der Kenntnis	399
(1)	Erlangung der Kenntnis durch Folgerung aus bekannten Einzel Tatsachen	400
(2)	Kenntnis als Verfügen über die Information mit Herstellung des Kontextbezugs (Kontextuierung)	403
(3)	Feststellung rechtlicher Bindungswirkung von rechtsgeschäftlichen Erklärungen	405
(4)	Im Tatbestand enthaltene Grenzen normativer Bestimmung durch Nennung möglicher Gegenstände der Kenntnis	407
III.	Vermeidung der Rechtsanwendungsprobleme im Wege einer gestuften Prüfung der Kenntnis	409
1.	Unterscheidung von drei Fallkonstellationen	409

a.	Unkenntnis beruht auf Fahrlässigkeit des Betroffenen	409
b.	Würde die behauptete Unkenntnis bei Reflexion über tatbestandlichen Sachverhalt nicht vorliegen?	411
c.	Beruhent der Unkenntnis auf Umständen, die den Eintritt der tatbestandlich vorgesehenen Rechtsfolge unbillig erscheinen lassen	413
2.	Problemfall der (bloß) behaupteten Unkenntnis	413
a.	Definitorische Ebene	414
b.	Tatsächlich bekannte und verfügbare Informationen	415
c.	Subsumtion des Tatsächlichen unter den Tatbestand der Norm	415
(1)	Gesamtvergleich	416
(2)	Der sich aus den Einzelinformationen durch wertende Gesamtschau ergebende Kenntnisstand	416
aa.	Ähnlichkeit zwischen den Methoden der Bestim- mung eines zivilrechtlich relevanten Kenntnisstandes und patentrechtlicher erfinderischer Tätigkeit	417
bb.	Ähnlichkeit der Defizite der Bestimmung der erfinderischen Tätigkeit und des zivilrechtlichen Kenntnisstandes	418
(i)	Anfängliche Unsicherheit bei der Rechts- anwendung – Lösungsweg im Patentrecht	419
(ii)	Unsicherheit bei der Bestimmung eines zivilrechtlich relevanten Kenntnisstandes einer Person	421
(iii)	Übertragbarkeit der Bestimmungsmethode aus dem Patentrecht in das Zivilrecht	422
d.	Ergebnis: Bestimmung eines zivilrechtlich relevanten Kenntnisstands mit patentrechtlicher Methode	423
(1)	Trennung von Definition und Sachverhaltsermittlung . .	423
(2)	Definition des Begriffsinhalts der Kenntnis als tatbestandliche Anforderung	424
(3)	Sachverhaltsermittlung: Bekannte Einzel Tatsachen, Wissen und Können des Betroffenen	424
(4)	Wertende Ermittlung des Vorliegens der Kenntnis durch „could-would“-Fragestellung	427
aa.	Plötzliche situationsgebundene Aktualisierung des Kenntnisstandes – Der Anlass zum Nachdenken . .	428
bb.	Bekannte Einzelinformationen als Ausgangspunkt der Überlegung der betroffenen Person	429

cc.	Abstand der Einzelinformation als zu überwindende Hürde zwischen bekannten Einzelinformationen und dem Gegenstand der tatbestandsrelevanten Kenntnis	429
dd.	Rückgriff auf Fakten- und Erfahrungswissen bei der Aktualisierung des Kenntnisstandes	431
ee.	Abgrenzung der üblicherweise erwartbaren Aktualisierung des Kenntnisstandes von der Formulierung von Sorgfaltsanforderungen (Abgrenzung zwischen „könnte“ und „würde“) . . .	432
§ 10	Zusammenfassung	435
I.	Trennung von Definition und Bestimmung eines Kenntnisstandes	435
II.	Vergleich von beanspruchter Erfindung mit den vorbekannten Kenntnissen im Rahmen der Prüfung patentrechtlicher Voraussetzungen	437
III.	Tatfrage und Rechtsfrage – Die Dichotomie von Wissen	439
IV.	Kontextuierung von Informationen als Voraussetzung von Wissen	440
V.	Entstehung schutzwürdigen Vertrauens durch einen Kenntnisstand	443
VI.	Rechtsverlust durch einen Kenntnisstand	444
VII.	Kenntnisstand als Grundlage und Voraussetzung vertraglicher Bindungen	450
VIII.	Übertragbarkeit der patentrechtlichen Methode des Vergleichs von einem Kenntnisstand mit einem anderen Kenntnisstand auf zivilrechtlich relevante Sachverhalte	454
	Literaturverzeichnis	461
	Stichwortverzeichnis	485

§ 1 „Der Wissensbegriff“ als Ausgangspunkt der Untersuchung

I. Untersuchungsgegenstand „Wissen“

Die Untersuchung konzentriert sich auf das rechtlich relevante Wissen, dessen Bestimmung und Wirkungen. In der Rechtswissenschaft wird der Begriff des Wissens weder einheitlich verstanden noch existieren allgemeingültige Definitionen.¹ Einheitliche Maßstäbe für die Bestimmung einer tatbestandsrelevanten Kenntnis existieren nicht. Im Rahmen der Ausführungen zur Zurechnung von Wissen brachte vor allem *Medicus*² die Frage auf den Punkt:

„Die im Gesetz nirgendwo geregelte Grundfrage der Wissenszurechnung lautet: Was ist Wissen überhaupt? Denn daß jemand in der Vergangenheit etwas erfahren hat, bedeutet nicht ohne weiteres, daß er es zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich oder doch im Rechtsinn (normativ) noch weiß.“

Für die Wissenszurechnung und -zusammenrechnung bedeutet das Fehlen einer Definition des Zurechnungsgegenstandes einerseits, dass ein weitgefaster Begriff des Wissens zur Folge hat, dass diese Institute entsprechend weniger Relevanz besitzen, denn was bereits definatorisch Wissen ist, braucht nicht mehr zugerechnet zu werden; andererseits steigt bei einem eng gefassten Begriff des Wissens die Bedeutung der Zurechnungsfragen.³ In dieser Arbeit steht aber nicht die Wissenszurechnung bzw. Wissenszusammenrechnung im Vordergrund.⁴ Untersucht wird der Begriff des Wissens selbst, d. h. die Vorfrage zur Wissenszurechnung und Wissenszusammenrechnung.

Historisch betrachtet ist die Frage nach „dem Wissen“ keinesfalls neu. Bereits in der Philosophiegeschichte lässt sich die Schwierigkeit bei der Suche nach dem Begriff des Wissens erkennen. Die Frage nach dem Ursprung des Wissens bildet

¹ Vor allem im Bereich der Wissenszurechnung wird dies häufig beklagt und die Vorfrage zur Wissenszurechnung bzw. Wissenszusammenrechnung entweder offen gelassen oder es werden die Überlegungen zur Zurechnung von Wissen mit kürzer begründeten Arbeitsdefinitionen fortgeführt, vgl. *Medicus*, VersR Beil. 1994, 4f.; *Sallawitz*, Gleichstellung, 1973, S. 50 ff.; *Schilken*, Wissenszurechnung, 1983, S. 6 ff.; *Baum*, Wissenszurechnung, 1999, S. 27 ff.

² *Medicus*, BGB AT, 10. A., 2010, Rn. 904a.

³ Vgl. *Taupitz*, VersR Beil. 1994, 16, 29; *Buck*, Zurechnung, 2001, S. 326 ff.

⁴ Hierzu und zu den Interdependenzen zwischen Wissen und Zurechnung umfassend *Buck*, Zurechnung, 2001, S. 24 ff.

die Grundlage der Epistemologie. Die Antwort auf die Frage, was die Quelle des Wissens ist, unterscheidet sich nach den beiden Ansätzen des Rationalismus und des Empirismus und begründet eine der maßgeblichen Unterschiede beider Strömungen der Philosophiegeschichte: Das rationale Denken ist die einzige Erkenntnisquelle des Rationalismus. Als Begründer des Rationalismus geht *Platon* davon aus, dass Wissen nur die eigene Erkenntnis sei. Diese ist nicht die materielle Welt selbst, sondern nur das Vorgestellte, d.h. die Wahrnehmung dessen, was der Betrachter durch seine Sinneswahrnehmung und durch seine Vernunft erkennen kann.⁵ Absolute Wahrheit erschließt sich daher nicht durch Beobachtung, sondern allein durch logisches Denken, das auf Axiomen beruht.⁶ Das Wissen schließt Erkenntnis ein. Erkenntnis zeichnet aus, dass sie zusätzlich zu der Vorstellung, die sich eine Person gemacht hat, richtig ist, d.h. mit einer Erklärung versehen ist.⁷ Gegen den Rationalismus wandte sich *Aristoteles*⁸ als bedeutendster Vertreter des Empirismus. Nach seiner Ansicht ist die einzige Erkenntnisquelle die Sinneserfahrung. Wahre Erkenntnis ist nur das, was durch die Beobachtung und das Experiment nachgewiesen werden kann. Wissen ist nach dieser Ansicht untrennbar mit den materiellen Objekten verbunden. Wissen ist die Sinneswahrnehmung dieser materiellen Objekte. Es hat aber keine von den materiellen Objekten unabhängige Existenz. Nur die Beobachtung, nicht die Erklärung kann eine Verifizierung einzelner Sinneswahrnehmungen sein. Diese beiden Ansichten, die die Grundlage der Erkenntnistheorie bilden, zeigen anschaulich, dass der Streit um den Begriff des Wissens weder neu noch fachgebunden ist. Der Unterschied zwischen Rationalismus und Empirismus macht darüber hinaus deutlich, dass es bereits frühzeitig Zweifel am Erfolg der Versuche gab, den Begriff des Wissens durch möglichst objektive Kriterien (nur Beobachtung, keine Wertung durch Erklärung) von seinem ursprünglich höchst subjektiven Charakter zu lösen.

Eine allgemeingültige Definition des Begriffs Wissen existiert auch heute weder allgemeinsprachlich noch in der wissenschaftlichen, funktionsbezogenen Auseinandersetzung.

Begriffe werden unterteilt in Allgemeinvorstellungen und Spezialbegriffe. Allgemeinbegriffe beschreiben Gegenstände des Alltags. Hierzu zählen begrifflich noch nicht zergliederte Vorstellungen.⁹ Allgemeinsprachlich wird unter Wissen die Gesamtheit dessen verstanden, was man weiß, wobei sich einige Begriffsfacetten abzeichnen. Im Allgemeinen bedeutet Wissen, Kenntnis von

⁵ *Platon*, Phaidon, c. 10ff., in: Sämtliche Dialoge, Band II, 2. A., 1988, S. 40ff.

⁶ Typisches Beispiel hierfür ist die Mathematik; vgl. *Platon*, Theätet, c. 36, in: Sämtliche Dialoge, Band IV, 2. A., 1988, S. 121 ff. wie auch dortige Anm. 54 auf S. 178 ff.

⁷ *Platon*, Theätet, c. 8, 31, 42, in: Sämtliche Dialoge, Band IV, 2. A., 1988, S. 44 ff., 103 ff., 137 f.

⁸ *Aristoteles*, *Analytica posteriora*, Zweite Analytik, Band 3, Teil II, Hb. 1, Kap. 17–19 (99a–100b), 1993, S. 81 ff.

⁹ *Wank*, Begriffsbildung, 1985, S. 5.

etwas bzw. jemandem zu haben, „beispielsweise durch eigene Erfahrung oder Mitteilung von außen, so dass zuverlässige Aussagen gemacht werden können“.¹⁰ Weiter wird als Wissen auch der Zustand beschrieben, „über jemanden oder etwas unterrichtet zu sein bzw. sich einer Sache in ihrer Bedeutung, Tragweite, Auswirkung bewusst zu sein“.¹¹ Damit wird neben dem Zustand der Kenntnis um eine Tatsache auch eine gewisse Reflexion und Bewertung der Tatsache erfasst.¹² Eine weitere allgemeinsprachliche Bedeutung hebt auf die Zuverlässigkeit der kognitiven Reflexion ab, indem Kenntnis von etwas mit „sich sicher sein“ beschrieben wird. Dies bedeutet, dass jemand beispielsweise weiß, dass „sich etwas oder jemand in einem bestimmten Zustand oder an einem bestimmten Ort befindet“.¹³ Das allgemeinbegriffliche Verständnis von Wissen erfasst nicht nur die Kenntnis von Tatsachen, sondern auch die Kenntnis von Möglichkeiten, und dies nicht allein im Sinne von Handlungsoptionen, sondern auch im Sinne von Können eines bestimmten Verhaltens.¹⁴ Synonym wird hierfür „in der Lage sein, etwas zu tun“ verwendet.¹⁵ Vom mittelhochdeutschen und althochdeutschen Wortursprung her bedeutet Wissen eigentlich „gesehen haben“ und stammt ursprünglich von „erblicken“, „sehen“.¹⁶ Die Bedeutungsentwicklung des Wortes „Wissen“ liegt somit in der Umschreibung „gesehen haben und daher wissen“.

Den Allgemeinvorstellungen von Wissen stehen die Spezialbegriffe gegenüber. Rechtsbegriffe sind solche Spezialbegriffe. Diese werden durch Definitionen in Begriffe umgewandelt und haben eine spezifische (z. B. rechtliche) Bedeutung.¹⁷ Die Begriffsbildung erfolgt dabei i. d. R. teleologisch, d. h. sie ist vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Fragestellung und dem Zweck ihrer Bildung zu sehen. Die Bildung der Spezialbegriffe erfolgt demnach im Hinblick auf die Funktion, die die Spezialbegriffe erfüllen sollen.¹⁸

¹⁰ *Duden*, Deutsches Universalwörterbuch, 8. A., 2015 – Stichwort: wissen, Bedeutung 1.

¹¹ *Duden*, Deutsches Universalwörterbuch, 8. A., 2015 – Stichwort: wissen, Bedeutung 2.

¹² Hierzu ferner *Duden*, Deutsches Universalwörterbuch, 8. A., 2015 – Stichwort: Kenntnis.

¹³ *Duden*, Deutsches Universalwörterbuch, 8. A., 2015 – Stichwort: wissen, Bedeutung 3.

¹⁴ Der hierzu erforderliche Schritt des Erwerbs des Wissens in diesem Sinne der Reflexion wird allgemeinsprachlich mit Erkenntnis umschrieben, vgl. *Duden*, Deutsches Universalwörterbuch, 8. A., 2015 – Stichwort: Erkenntnis, Bedeutung 1: „durch geistige Verarbeitung von Eindrücken und Erfahrungen gewonnene Einsicht“.

¹⁵ *Duden*, Deutsches Universalwörterbuch, 8. A., 2015 – Stichwort: wissen, Bedeutung 4.

¹⁶ *Duden*, Deutsches Universalwörterbuch, 8. A., 2015 – Stichwort: wissen.

¹⁷ Wobei die Rechtsbegriffe selbst nochmals nach ihren jeweiligen Urhebern (z. B. Gesetzgeber oder Rechtswissenschaft) unterteilt werden können, was wiederum Einfluss auf das Verständnis des jeweiligen Begriffs hat, vgl. *Wank*, Begriffsbildung, 1985, S. 5 ff.

¹⁸ Zu den funktionsbestimmten Rechtsbegriffen umfassend: *Larenz*, Methodenlehre, 6. A., 1991, S. 482 ff.